

Wolfgang Stelly / Jürgen Thomas

Im Zweifel für den Angeklagten Der Freispruch im Strafverfahren

Abstract

In der aktuellen kriminologischen Forschung ist eine differenzierte Analyse über das tatsächliche Aufkommen und die Bedeutung des Freispruchs in Strafverfahren nicht vorhanden. Das Forschungsprojekt, dessen (vorläufige) Ergebnisse nachfolgend vorgestellt werden, hat zum Ziel diese Lücke zu schließen. Die Ergebnisse basieren auf der Analyse der Strafverfolgungsstatistik und einer bundesweit durchgeführten Aktenanalyse von Gerichtsverfahren, die mit Freispruch endeten. Die besondere Aufmerksamkeit galt dabei Verfahren, in deren Verlauf die Beschuldigten in Untersuchungshaft waren. In diesen Verfahren waren nicht nur die Belastungen für die Freigesprochenen besonders groß, sondern der Freispruch erfolgte trotz mehrfacher Überprüfung des Tatverdachts.

Schlagwörter: Freispruch, Sanktionsforschung, Aktenanalyse, Untersuchungshaft, Strafprozessrecht

Abstract

The scientific landscape of empirical criminology lacks in a differentiating analysis of the frequency and the importance of the acquittal. This paper presents the first results of this research project, aimed at closing this gap. The results are based on the analysis of the statistics of law enforcement and the analysis of court files of acquittals with pre-trial custody throughout Germany.

Keywords: Acquittal, sanction research, analysis of court files, pretrial detention, criminal procedure law

Die Resonanz in den Medien ist meist groß, wenn eine Angeklagte oder ein Angeklagter freigesprochen wird. Insbesondere dann, wenn die Beschuldigten vor dem Urteil längere Zeit in Haft waren. Die große Medienresonanz mag auch daran liegen, dass viele der Freispruchurteile gemäß dem Grundsatz „im Zweifel für den Angeklagten“ erfolgen. So bleiben auch nach dem Urteil Zweifel, ob hier „Schuldige“ freigesprochen wurden, weil ihnen die Tat nicht nachgewiesen werden konnte. Oder ob „Unschuldige“ vor Gericht standen, die ihrerseits durch das Strafverfahren und insbesondere die

DOI: 10.5771/0934-9200-2016-4-426

erlittene (Untersuchungs-)Haft zum „Opfer der Justiz“ wurden. Im Unterschied zur medialen Beachtung führt die Freispruchthematik in der kriminologischen und strafprozessrechtlichen Forschung ein Schattendasein. Eine differenzierte Untersuchung des Aufkommens und der Bedeutung des Freispruchs in Deutschland ist nicht vorhanden.¹ Und dies obwohl ein Freispruch in besonderem Maße ein wichtiges Grundprinzip des modernen Rechtsstaats repräsentiert: die Ergebnisoffenheit eines Strafverfahrens. Das Forschungsprojekt², dessen Ergebnisse nachfolgend vorgestellt werden, hat zum Ziel, diese Lücke zu schließen. Es geht dabei im Kern auch um die Frage, ob es sich bei den meisten Freisprüchen um einen „unvermeidbaren Reibungsverlust der Gerechtigkeit“ (*Merbreier* 1970) oder um vermeidbare Irrtümer handelt.

Das Forschungsprojekt umfasst mehrere Teile: Erstens eine Analyse der bundesweiten Strafverfolgungsstatistik im Quer- und Längsschnitt. Untersucht wird dabei die Verteilung der Freisprüche nach biographischen Merkmalen der Angeklagten, nach Deliktgruppen oder Bundesländern. Die Längsschnittbetrachtung soll vor allem Aufschluss darüber geben, ob sich das Aufkommen von Freispruchurteilen in den letzten 20 Jahren veränderte.

Zweitens eine Aktenanalyse von ca. 300 Freispruchverfahren nach Untersuchungshaft. Angesichts des geringen Forschungsstandes nimmt hierbei die Deskription der Verfahren großen Raum ein. Es geht aber auch um die Ursachenforschung und die Identifikation möglicher Fehlerquellen: Wie kam es dazu, dass Beschuldigte, bei denen in Folge eines Tatverdachts U-Haft angeordnet und das Hauptverfahren eröffnet wurde, im Fortgang des Verfahrens freigesprochen wurden? Das Selektionskriterium „Untersuchungshaft“ stellt dabei sicher, dass es sich um Fälle handelt, bei denen der Freispruch trotz vorausgegangener mehrfacher Prüfung und Bestätigung des Tatverdachts – beim Erlass des Haftbefehls, bei einer Haftprüfung, bei der Anklageerhebung und bei der Eröffnung des Hauptverfahrens – erfolgte.

Den dritten Teil bilden Interviews mit Expertinnen und Experten der Strafrechtspflege von den Strafgerichten, den Staatsanwaltschaften und der Strafverteidigung. In diesen Interviews werden die spezifischen Bedingungen für das Zustandekommen von Freisprüchen thematisiert, wie sie sich in den von uns analysierten Verfahren darstellen. Im Zentrum stehen dabei die Arbeits- und Verfahrensweisen der Akteurinnen und Akteure, ihr Rollen- und Selbstverständnis sowie die durch das Justizsystem bedingten Handlungszwänge.

Während die Analysen der Strafverfolgungsstatistik zum jetzigen Stand des Forschungsprojektes (Mai 2016) weitgehend abgeschlossen sind und auch aus der Aktenanalyse aussagekräftige Ergebnisse vorliegen, stehen die Interviews mit den Expertinnen und Experten noch aus. Die nachfolgende Darstellung beschränkt sich daher auf die Analysen der Strafverfolgungsstatistik und die Ergebnisse der Aktenerhebung.

1 Vgl. *Kinzig* 2013.

2 Das Forschungsprojekt „Der Freispruch – Eine Unbekannte des Kriminaljustizsystems?“ ist von der DFG gefördert. Leiter des Projekts ist Jörg Kinzig. Weitere Informationen unter <https://www.jura.uni-tuebingen.de/einrichtungen/ifk/forschung/sanktionsforschung/freispruch>.

Freisprüche in der Strafverfolgungsstatistik 2013

Im Jahr 2013 weist die Strafverfolgungsstatistik 950.292 Abgeurteilte aus. Davon wurden 29.256 Personen freigesprochen, was einer Freispruchquote von 3,1 % entspricht. Deutlich unterschiedlich fallen die Freispruchquoten für die verschiedenen Hauptdeliktgruppen aus: die höchsten Freispruchquoten erhalten wir für Sexualdelikte (9,2 %) und Raub und Erpressung (8,3 %). Am unteren Ende der Skala stehen Diebstahl/Unterschlagung (2,8 %) und Straftaten im Straßenverkehr (1,8 %). Differenziert man die Delikte weiter aus, so weisen Hauptverfahren mit dem Vorwurf „Sexuelle Nötigung/Vergewaltigung“ einen „Spitzenwert“ von 22 % Freisprüche auf. Nicht überraschend ist, dass bei diesem Tatvorwurf die Einstellungsquote mit 8,7 % unter der allgemeinen Einstellungsquote für alle Deliktgruppen von 16 % liegt, da bei einem „Verbrechen“ Einstellungen nach §§ 153, 153a StPO als Verfahrensabschluss ausscheiden.

Männer sind gegenüber Frauen bei den Freigesprochenen leicht überrepräsentiert, was aber allein auf die unterschiedlichen Deliktverteilungen (insbesondere mehr Sexualdelikte bei den Männern) zwischen den Geschlechtern zurückzuführen ist. Ein Unterschied der Freispruchquote zwischen Deutschen und Nicht-Deutschen ist nicht erkennbar.

Deutlich unterschiedlich fallen die Freispruchquoten in den einzelnen Bundesländern aus. Hamburg mit 5,5 % und Sachsen mit 4 % haben die höchsten und Hessen mit 1,7 % und Bremen mit 1,9 % die niedrigsten Freispruchquoten. Da Hamburg (19,7 %) auch bei den Einstellungen deutlich über dem Bundesdurchschnitt (16 %) und Hessen deutlich darunter (11 %) liegt, können beide Bundesländer als Protagonisten zweier unterschiedlicher justizieller Bearbeitungsweisen angesehen werden. Eine Erklärung für die unterschiedlichen Verfahrensweisen – viele Einstellungen und Freisprüche versus wenig Freisprüche und Einstellungen – könnte in der unterschiedlichen Anzahl der zu bearbeitenden Verfahren liegen. In Hamburg liegt die Anzahl der Strafgerichtsverfahren pro Einwohner um mehr als ein Drittel höher als in Hessen. Nach der Geschäftsstatistik der Staatsanwaltschaft ist die Quote der Verfahren, bei denen die Staatsanwaltschaft Anklage erhebt, in Hessen und Hamburg gleich. Dies spricht dafür, dass die Freispruchquote nicht in einer unterschiedlichen Arbeitsweise der Staatsanwaltschaften, sondern in der Arbeitsweise der Gerichte zu suchen ist.

Ein besonderes Augenmerk galt der Gruppe der Abgeurteilten, die im Laufe des Verfahrens auch in U-Haft waren (2013: 25.135). Die geringe Fallzahl von jährlich etwa 350 Freispruchfällen aus dieser Gruppe schränkt dabei die Aussagekraft von quantitativen Subgruppenbetrachtungen deutlich ein. Dieses Problem war auch nicht zufriedenstellend dadurch zu lösen, dass die Daten von 2012 und 2013 zusammengefasst wurden.

Erwartungsgemäß³ erhalten wir bei Verfahren mit vorausgegangener U-Haft niedrigere Freispruch- und Einstellungsquoten (1,3 % bzw. 1,9 %) als bei allen Verfahren. Die Verteilung der Freispruchquoten über die verschiedenen Hauptdelikte entspricht bei der U-Haft-Population in etwa der Verteilung bei allen Abgeurteilten, allerdings auf deutlich niedrigerem Niveau: die höchsten Freispruchquoten nach U-Haft sind bei Delikten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (6 %, nur §§ 177, 178: 10 %) zu finden, die niedrigsten bei Straftaten im Straßenverkehr (0,2 %). Männer und Frauen unterscheiden sich hinsichtlich der „Freispruch nach U-Haft“-Quote nicht. Ebenso findet sich kein Unterschied zwischen Deutschen und Nicht-Deutschen. Dieses Ergebnis spricht dafür, dass „Ausländer“ zwar ein höheres Risiko aufweisen, in U-Haft zu gelangen (Stichwort „Fluchtgefahr“). Ihr Risiko, dass bei schlechter Beweislage gegen sie Anklage erhoben und das Hauptverfahren eröffnet wird, scheint aber nicht größer zu sein als das von Deutschen. Keine Unterschiede gibt es zwischen freigesprochenen und verurteilten U-Haft-Gefangenen bezüglich der Haftgründe oder der Dauer der U-Haft.

Zusammengefasst zeigt die Querschnittsanalyse der Strafverfolgungsstatistik, dass Tätermerkmale wie Geschlecht, Alter oder Nationalität zwar Einfluss darauf haben, ob jemand in U-Haft genommen wird. Sie haben jedoch keinen Einfluss darauf, ob jemand freigesprochen oder verurteilt wird. Demgegenüber finden sich deutliche Unterschiede der Freispruchquote im Hinblick auf das angeklagte Delikt. Diese Unterschiede dürften insbesondere dem unterschiedlichen Tatgeschehen, der Frage, wie die Ermittlungsbehörden von der Straftat Erkenntnis erlangen und der damit verbundenen unterschiedlichen Beweislage (z. B. „Aussage-gegen-Aussage“-Konstellation etc.) geschuldet sein.

Zu- oder Abnahme der Freispruchurteile?

Die Analysen zur Entwicklung des Freispruchs im Längsschnitt erfolgten mit den elektronischen Datensätzen der Strafverfolgungsstatistik der Jahre 1995, 2000, 2005, 2010, 2012 und 2013.⁴

Die Quote der Freisprüche stieg im Verlauf der letzten zwei Jahrzehnte leicht an von 2,6 % im Jahr 1995 auf 3,0 % im Jahr 2010 und bewegt sich seither auf diesem Niveau. Auch bei den Freisprüchen nach Untersuchungshaft kam es zu einem vergleichbaren Anstieg: Bezogen auf alle Aburteilungen mit vorausgegangener Untersuchungshaft, stieg der Anteil der Freisprüche von 0,8 % (1995) auf 1,2 % (2013). Die These von

- 3 Erwartungsgemäß, da die Anordnung der U-Haft zu einer Selektion sicherer Beweislagen (daraus folgen weniger Freisprüche) und schwerer Tatbestände (daraus folgen weniger Einstellungen) führt.
- 4 Da erst ab dem Jahr 2007 die Strafverfolgungsstatistik für alle Bundesländer komplett vorliegt, wurde ein Teil der Längsschnittvergleiche nur mit den elf Bundesländern durchgeführt, deren Daten seit 1995 durchgehend verfügbar sind. Kontrollberechnungen ergaben, dass trotz dieser Selektion von einer Repräsentativität der Längsschnittergebnisse für ganz Deutschland auszugehen ist.

Scherzberg (2016), „dass die zunehmende Konsensorientierung u.a. durch die Kronzeugenregelung, TOA, Deals dazu führen muss, dass es u.a. zu immer weniger Freisprüchen kommt“, lässt sich demnach zumindest für die letzten 20 Jahre nicht bestätigen.

Die Entwicklung der allgemeinen Freispruchquote fällt für die einzelnen Deliktsbereiche jedoch deutlich unterschiedlich aus: ein Anstieg ist bei den Körperverletzungsdelikten von ca. 5 % auf 6 % und bei den Sexualdelikten (7 % auf 9 %) zu beobachten. Die höchste Zuwachsrate von Freisprüchen gibt es bei Vergewaltigungen und sexuellen Nötigungen (von 14 % auf 21 %). Bei Raub-, Diebstahls-, Straßenverkehrsdelikten und BtMG-Straftaten gab es dagegen in der letzten Zeit kaum Veränderungen. Bei Verfahren wegen Betrugs und Unterschlagung ging die Quote der Freisprüche seit 1995 sogar leicht zurück.

Ein vergleichbares Bild erhalten wir auch bei der deliktsspezifischen Betrachtung der Freispruchquote nach Untersuchungshaft: den stärksten Anstieg von 4 % auf 9,5 % gab es auch hier bei Verfahren wegen Vergewaltigung/sexueller Nötigung. Zu beachten ist jedoch, dass dieser Anstieg auf einem relativ geringen absoluten Zahlenniveau stattfindet: pro Jahr sind für die gesamte Bundesrepublik etwa 30 bis 50 Verfahren wegen Vergewaltigung/sexueller Nötigung verzeichnet, in deren Verlauf der Beschuldigte in Untersuchungshaft war und später vom Tatvorwurf freigesprochen wurde. Leicht gestiegen ist die Freispruchquote bei Delikten gegen die sexuelle Selbstbestimmung insgesamt sowie bei Raub- und Körperverletzungsdelikten. Relativ konstant blieb die Quote bei Diebstahls-, Straßenverkehrs- und BtMG-Delikten. Und wie schon bei der allgemeinen Freispruchquote war bei der „U-Haft-Population“ in Verfahren wegen Betrugs/Unterschlagung in den letzten Jahren ein Rückgang der Freisprüche zu beobachten.

Die Entwicklung der biographischen Merkmale der Freigesprochenen im Längsschnitt weist keine Besonderheiten auf und spiegelt die Veränderungen der Beschuldigtenpopulation der Strafverfolgungsstatistik im Allgemeinen bzw. die Veränderungen der U-Haft-Population wider.

Aktenanalyse der „Freispruch-nach-U-Haft“-Verfahren

Den aufwändigsten Teil des Tübinger Freispruchprojektes bildet eine Aktenanalyse von Freispruchverfahren nach Untersuchungshaft. Angestrebt wurde eine Vollerhebung aller Freispruchverfahren nach Untersuchungshaft in Deutschland für das Kalenderjahr 2013. Da sich nicht alle Statistischen Landesämter und Staatsanwaltschaften in der Lage sahen, die entsprechenden Verfahren zu identifizieren, wurde – um die anvisierte Fallzahl von etwa 300 zu erreichen – das Auswahlverfahren dahingehend verändert, dass auch Verfahren aus dem Jahr 2012 einbezogen wurden. Ausgewertet wurden bislang 150 der Verfahren eines Freispruchs nach U-Haft aus 12 Bundesländern. Der Vergleich mit der Strafverfolgungsstatistik zeigt, dass die analysierten Fälle – abgese-

hen von der regionalen Verteilung – die Gesamtheit der Freispruchverfahren hinsichtlich Delikte, Täterbiographien, U-Haftdauer etc. gut repräsentieren.

Die Verfahrensakten wurden sowohl mit quantitativen (standardisiertes Analyseraster) als auch qualitativen Methoden (Erstellung einer Fallgeschichte) ausgewertet. In einigen Verfahren wurden mehrere Personen zusammen angeklagt und auch freigesprochen, so dass sich die Analysen auf insgesamt 167 Freigesprochene beziehen. Die Freigesprochenen waren zwischen 17 und 69 Jahre alt. Der Großteil der Freigesprochenen ist männlich (92 %).

Rechtliche und tatsächliche Freispruchgründe

Gemäß § 267 Abs. 5 StPO ist bei den Urteilsgründen eines Freispruchs seitens des Gerichts darzulegen, ob der Freispruch aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen erfolgte. Diese Differenzierung findet sich auch in den meisten von uns analysierten Urteilen: 10 % der von uns analysierten Verfahren waren Freisprüche aus rechtlichen und 85 % Freisprüche aus tatsächlichen Gründen. In 5 % der Fälle war entgegen der Vorgaben der StPO im Urteil nicht aufgeführt, ob der Freispruch aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen erfolgte.

Bei der Analyse der Verfahren zeigte sich, dass sich das Tatgeschehen regelmäßig nur bis zu einem bestimmten Grad ermitteln ließ. Häufig blieben Lücken und Unklarheiten zurück. In der Folge sprach das Gericht in einigen Verfahren aus tatsächlichen Gründen auch dann frei, wenn es einen rechtlichen Grund für einen Freispruch nicht ausschließen konnte. So wurde beispielsweise anstatt eines rechtlichen Freispruchs wegen Notwehr auf einen Freispruch aus tatsächlichen Gründen erkannt, weil eine Notwehrsituation nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden konnte, das Gericht aber keine Möglichkeit hatte, den Sachverhalt weiter zu ermitteln.

Unter den Freisprüchen aus rechtlichen Gründen lassen sich bisher vier Typen unterscheiden:

- Der Freispruch wegen Verbots der Doppelbestrafung. Ein Beispiel hierfür ist eine Verhandlung wegen Verstoßes gegen das BtMG, in der sich herausstellte, dass der Angeklagte schon einmal für den Besitz einer Teilmenge des in Rede stehenden Drogenpakets verurteilt worden war.
- Der Freispruch wegen Verjährung. In einem Fall blieb z.B. von einem angeklagten versuchten Mord im Laufe der Hauptverhandlung nur eine Körperverletzung übrig, die in Folge des mehrere Jahre zurückliegenden Tatgeschehens im Unterschied zum ursprünglich angeklagten Mordversuch bereits verjährt war.
- Der Freispruch wegen Schuldunfähigkeit. Hier wurde dem Angeklagten z.B. im Verlauf des Hauptverfahrens eine Schuldunfähigkeit nach § 20 StGB attestiert.
- Der Freispruch wegen erwiesener gerechtfertigter oder entschuldigter Taten. Ein typischer Fall hierzu ist eine angeklagte Körperverletzung, bei deren gerichtlicher Aufarbeitung sich herausstellte, dass der Angeklagte in Notwehr handelte.

Der sogenannte „Freispruch zweiter Klasse“ dominierte in unserer Untersuchung die Freisprüche aus tatsächlichen Gründen. Der Begriff „Freispruch zweiter Klasse“ wird insbesondere von den Medien und teilweise von betroffenen Personen verwendet, um damit die aus ihrer Sicht verbliebenen Zweifel an der Schuldfrage bzw. eine unterbliebene vollständige Rehabilitation in den Gründen eines freisprechenden Urteils zum Ausdruck zu bringen. Unter den bislang analysierten Verfahren befinden sich nur in zwei Urteilen Formulierungen, die auf eine erwiesene Unschuld der Angeklagten hindeuten. In den übrigen Freisprüchen lassen die Berufung auf den Grundsatz *in dubio pro reo* oder ähnliche Formulierungen verbleibende Zweifel an der tatsächlichen Berechtigung des Freispruchs erkennen. Die damit angesprochenen Zweifel lassen sich wie folgt kategorisieren:

- Zweifel, ob überhaupt eine Tat begangen wurde. Typisch hierfür sind falsche Beschuldigungen im Zusammenhang mit (erfundenen) Sexualdelikten. Die Hintergründe für solche falschen Beschuldigungen können sowohl in psychischen Störungen wie auch Rachedgedanken liegen.
- Zweifel, ob die angeklagte Tat eine Straftat darstellte. Ein typisches Beispiel hierfür ist ein vermeintliches Sexualdelikt, bei dem nicht geklärt werden konnte, ob es sich nicht auch um „eivernehmlichen Sex“ gehandelt haben könnte.
- Zweifel, ob der oder die Beschuldigte die Person war, die die Tat begangen hat. In diesen Fällen steht die Existenz der Straftat an sich nicht in Frage, jedoch reichen die Beweise nicht aus, die beschuldigte Person als Täterin bzw. Täter zu identifizieren.
- Zweifel, ob der oder die Beschuldigte an der Straftat beteiligt war. Eine typische Konstellation hierfür sind Anklagen wegen Drogenhandels, bei denen den mitangeklagten Mitbewohner/innen in einer (tatrelevanten) Wohnung oder Beifahrer/innen in einem (tatrelevanten) Auto ein Mitwissen bzw. eine Mittäterschaft nicht nachgewiesen werden konnte.

Zieht man als relevantes Unterscheidungskriterium den Verfahrensablauf und die Entwicklung der Verdachtslage heran, lassen sich unter den Freisprüchen aus tatsächlichen Gründen bisher folgende Verlaufstypen identifizieren:

- Der erste Typus (T1) zeichnet sich dadurch aus, dass sich die Verdachtslage während des Verfahrens nicht, beziehungsweise nur unwesentlich verändert. In diesen Fällen lagen von Anfang an die wesentlichen Entlastungs- und Belastungsbeweise vor. Es scheint, als werde in diesen Verfahren der hinreichende Tatverdacht optimistisch in der Hoffnung angenommen, dass im Laufe des Verfahrens noch weitere Beweise auftauchen. In einem Teil dieser Fälle erfolgt der Haftbefehl und die Anklage im Zusammenhang mit Ermittlungen gegen weitere Tatbeteiligte, bei denen die Verdachtslage besser ist. Die (unausgesprochene) Hoffnung der Ermittlungsbehörden, dass sich in der Hauptverhandlung die Beweislage (z. B. durch Aussagen bereits verurteilter Mittäter/innen) verdichten lasse, erfüllt sich jedoch nicht.
- Der zweite Typus (T2) zeichnet sich dadurch aus, dass sich noch vor der Anklage die Verdachtslage zugunsten der Beschuldigten verschiebt. Die veränderte Beweislage führte zwar zur Aufhebung oder Außervollzugsetzung des Haftbefehls, es wurde jedoch dessen ungeachtet von der Staatsanwaltschaft Anklage erhoben und das

Hauptverfahren eröffnet. Dieser Verfahrensablauf findet sich vor allem in zwei Konstellationen: zum einen bei schweren Delikten wie Tötungsdelikten oder Sexualdelikten, bei der die (tatsächliche) Hürde für eine staatsanwaltschaftliche Einstellung ohne Rechtsfolgen für die Beschuldigten (§ 170, Abs. 2 StPO) besonders hoch zu liegen scheint; zum anderen bei Verfahren, in die von den Ermittlungsbehörden viel Arbeit und/oder Geld (z. B. durch die Einholung von Gutachten, Durchführung von DNA-Tests etc.) investiert wurde. Die Anklageerhebung und die darauf folgende Hauptverhandlung scheinen hierbei sowohl als (nachträgliche) Legitimation dafür zu dienen, dass die getätigten Investitionen nicht umsonst waren, als auch dafür, dass die Beschuldigten meist längere Zeit in Untersuchungshaft verbrachten.

- Der dritte Typus (T3) umfasst die Fälle, in denen es erst im Laufe der Hauptverhandlung zu einer Wende in der Verdachtslage kommt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Glaubwürdigkeit von wichtigen Zeuginnen bzw. Zeugen durch Glaubwürdigkeitsgutachten, Sachbeweise etc. in Frage gestellt und daher vom Gericht anders bewertet wird als durch die Staatsanwaltschaft bei Erhebung der Anklage. In anderen Fällen fielen in der Hauptverhandlung belastende Zeugenaussagen ganz weg oder es kamen neue entlastende Zeugenaussagen hinzu.
- Ein weiterer in unserer Untersuchung empirisch vorgefundener Typus des Freispruchs aus tatsächlichen Gründen (T4) unterscheidet sich von den oben genannten dadurch, dass der Freispruch erst in der zweiten oder dritten Instanz erfolgte. In allen Verfahren, die diesem Typus zuzuordnen sind, änderte sich die Beweislage gegenüber der erstinstanzlichen Verurteilung nicht nennenswert. Das nächstinstanzliche Gericht würdigte die vorliegenden Beweise jedoch anders, was einen Freispruch nach sich zog.

Freisprüche als Fehlerkorrektur?

Der Freispruch als Korrektur eines vorausgegangenen Urteils, wie ihn der letztgenannte Verfahrenstyp beschreibt, findet sich in unserem Untersuchungssample bislang nur fünfmal (3% der untersuchten 150 Verfahren). In drei Fällen waren Berufungen und in zwei Fällen Revisionen der zuvor zu Freiheitsstrafen Verurteilten erfolgreich. Durch das Design der Studie bzw. die Fallauswahl sind keine Aussagen darüber möglich, wie häufig die Fehlerkorrektur in die entgegengesetzte Richtung geht, d. h. wie viele Freisprüche nach U-Haft in nächstinstanzlichen Verfahren aufgehoben und die Angeklagten verurteilt werden. Keine Aussagen erlaubt die Fallauswahl auch darüber, wie häufig die Verteidigung mit Revisions- oder Berufsanträgen gegen erstinstanzliche Verurteilungen scheiterte.

In 7 % der von uns analysierten Verfahren stellte die Staatsanwaltschaft nach dem Freispruchurteil einen Antrag auf ein Berufungsverfahren und in 3 % der Fälle einen Revisionsantrag. Die weitaus meisten dieser Anträge wurden von den Staatsanwaltschaften – in der Regel nach einem Anhörungstermin beim zuständigen Gericht – wieder zurückgezogen. Nur in einem Fall wurde dem Revisionsantrag stattgegeben und

der Freispruch in dem sich anschließenden Revisionsverfahren bestätigt. Die relativ geringe Anzahl der staatsanwaltschaftlichen Berufungs- und Revisionsanträge hängt auch damit zusammen, dass in über zwei Dritteln der analysierten Freispruchverfahren Staatsanwaltschaft und Verteidigung in erster Instanz übereinstimmend auf Freispruch plädierten: In 118 der bislang analysierten Verfahren konnte dem Protokoll der Hauptverhandlung entnommen werden, wie plädiert wurde. Erwartungsgemäß plädierte in fast allen Fällen (98 %) die Verteidigung auf Freispruch, in 69 % der Fälle jedoch auch die Staatsanwaltschaft. Von den 26 Fällen, in denen eine Nebenklage in der Hauptverhandlung zugelassen worden war, beantragte selbige nur in vier Fällen ebenfalls einen Freispruch.

Der Verfahrenstypus, bei dem der Freispruch eine zweit- oder drittinstanzliche Fehlerkorrektur darstellt, bildet mit bislang 3 % der Fälle die Ausnahme unter den untersuchten Verfahren. Fehler oder zumindest falsche Einschätzungen von Ermittlungsbehörden und Gerichten liegen jedoch möglicherweise auch Verfahren zugrunde, die dem ersten Typus – die Inhaftierung, Anklage und Eröffnung des Hauptverfahrens erfolgen trotz schwacher Beweislage – oder dem Typus T2 – trotz veränderter Beweislage wird Anklage erhoben und das Hauptverfahren eröffnet – zugeordnet werden können. Doch auch in einigen Verfahren des Typus T3, dem ca. 2/3 der bislang analysierten Fälle zuzuschlagen sind, lassen sich – vom Verfahrensende her betrachtet – mögliche Fehlerquellen identifizieren: So führte beispielsweise in einigen Fällen die lange Verfahrensdauer von z. T. mehreren Jahren dazu, dass wichtige Belastungszeug/innen Erinnerungsschwierigkeiten bekamen oder sich ihrer Sache nicht mehr sicher waren. Eine andere Fehlerquelle lag darin, dass sich die Anklage auf zweifelhafte Zeugen bzw. Zeuginnen stützte, deren Glaubwürdigkeit bzw. Belastungsmotivation nicht angemessen hinterfragt worden war.

Demgegenüber spielen „formale“ Fehlerquellen wie falsche oder fehlende Belehrungen von Tatbeschuldigten oder Zeuginnen bzw. Zeugen fast keine Rolle. Nur in einem Fall war die Aussage einer Opferzeugin vor der Ermittlungsrichterin in der Hauptverhandlung nicht verwertbar, da eine Rechtsbelehrung der Zeugin nicht vorgenommen worden war. In der Hauptverhandlung berief sich die Opferzeugin, die sich zwischenzeitlich mit dem Beschuldigten verlobt hatte, auf ihr Aussageverweigerungsrecht. Damit fiel der zentrale Beweis für die vermeintliche Vergewaltigung weg und der Beschuldigte wurde nach dem Grundsatz *in dubio pro reo* freigesprochen.

Ein grobes Fehlverhalten der Beschuldigten im Sinne von falschen und/oder später widerrufenen Geständnissen spielte in den bislang von uns analysierten Verfahren keine Rolle. Bezüglich der Einlassungen der Beschuldigten ist festzuhalten, dass in lediglich 11% der untersuchten Verfahren die Beschuldigten zu keiner Zeit eine Aussage machten. Das Aussageverhalten der Beschuldigten lässt sich wie folgt zusammenfassen: In 57 % der Fälle machten die Beschuldigten eine Aussage bei der Polizei, in 15 % erfolgte eine Aussage durch die Beschuldigten bei der staatsanwaltschaftlichen Vernehmung. Vor den Ermittlungsrichterinnen bzw. -richtern machten 57 % eine Aussage und 84 % tätigten eine Aussage vor den erkennenden Gerichten. Diese letzte Feststel-

lung widerspricht augenscheinlich der Annahme, dass Beschuldigte häufig dadurch freigesprochen werden, dass sie sich „aus ihren Prozessen schweigen“.

Zeugenaussagen als wichtigste Beweismittel

Durch eine differenzierte Erfassung der Beweismittel war es möglich, ihre Relevanz für die untersuchten Verfahren einzuschätzen. Bei 68 % der untersuchten Freispruchverfahren waren (Augen-)Zeugenaussagen im weiteren Sinne entscheidend für den Freispruch. Unsere Fallanalysen verdeutlichen dabei nicht nur die Relevanz von Zeugenaussagen, sondern auch die Dynamiken, die im Verlauf der Verfahren zum Tragen kommen. Dabei handelt es sich zum einen um Fallkonstellationen, bei denen sich in der Hauptverhandlung Aussagen von Opfern, Zeugenaussagen von Unbeteiligten oder Angaben der Angeklagten oder Angaben von Mitangeklagten veränderten. Aber auch Todesfälle, starke Erinnerungslücken oder das „Verschwinden“ von Zeuginnen und Zeugen führten in einigen Fällen zu einer deutlichen Veränderung der jeweiligen Beweislage in der Hauptverhandlung. In einigen Fällen von Bandenkriminalität und Sexualdelikten gab es in den Verfahrensakten eindeutige Hinweise darauf, dass die Aussageveränderungen oder Aussageverweigerungen auf die Angst der Zeuginnen bzw. Zeugen vor den Angeklagten oder ihrem sozialen Umfeld zurückzuführen waren. In anderen Fällen veränderten sich die Zeugenaussagen im Verlauf des Verfahrens nur wenig oder gar nicht, was sich aber veränderte, war die Bewertung der Aussagen im Hinblick auf ihre Glaubhaftigkeit und Realitätsbezogenheit.

Einen Sonderfall der Verfahren, in denen Zeugenaussagen das zentrale Beweismittel darstellen, bilden sogenannte „Aussage-gegen-Aussage“-Konstellationen. In 39 % der untersuchten Fälle lag eine klassische Eins-gegen-Eins-Aussage-Konstellations vor, d. h. die Aussagen eines Opfers stand der Aussage eines bzw. einer Beschuldigten gegenüber. Fassen wir unter „Aussage-gegen-Aussage“-Konstellationen auch solche, bei denen sich widersprechende Aussagen von mehreren Beteiligten gegenüberstanden, so umfasst diese Konstellation sogar 58 % der von uns untersuchten Verfahren.

Die Beurteilung der Glaubwürdigkeit der Zeuginnen und Zeugen erfolgte in den meisten Fällen ohne die Einholung eines Glaubwürdigkeitsgutachtens. Nur in 4 % der Verfahren bzw. 10 % der Verfahren, bei denen eine „Aussage-gegen-Aussage“-Konstellation vorlag, wurde die Glaubwürdigkeit der Opferaussage durch ein Glaubwürdigkeitsgutachten eines externen Sachverständigen untersucht. In einem Fall wurde eine Stellungnahme der Gerichtshilfe eingeholt. Selbst in „Aussage-gegen-Aussage“-Konstellationen bei verhandelten Sexualstraftaten wurde nur in etwa jedem fünften Verfahren (20 %) ein Glaubwürdigkeitsgutachten beantragt. In allen bisher untersuchten Begutachtungsfällen wurde von den Gutachtern die Glaubwürdigkeit der Opfer in Frage gestellt. Wenn die Gerichte auch in den anderen „Aussage-gegen-Aussage“-Konstellationen nicht den Aussagen der Opfer folgten, lag das vor allem daran, dass die Opfer durch ihr Aussageverhalten (z. B. Widersprüche, Unvollständigkeiten, Rela-

tivierungen, Aussageverweigerungen) während der Hauptverhandlungen ihre Glaubwürdigkeit untergraben.

Schlussbetrachtung

Nur etwa 3 % aller Verfahren, die ins gerichtliche Hauptverfahren gelangen, enden mit einem Freispruchurteil. Von den Verfahren, bei denen die Beschuldigten in Untersuchungshaft waren, sind es sogar nur knapp über 1 %. Trotz eines sehr moderaten Anstiegs der Freispruchurteile in den letzten zwei Jahrzehnten sprechen diese niedrigen Werte eher dafür, die Freisprüche als unvermeidbaren Reibungsverlust des Rechtsstaates zu betrachten. Diese Einschätzung verändert sich jedoch deutlich, wenn einzelne Deliktstypen in den Blick genommen werden: Von allen Verfahren im Zusammenhang mit Vergewaltigungen und sexuellen Nötigungen, bei denen die Anklage und die Eröffnung des Hauptverfahren erfolgt, endet etwa jedes fünfte mit einem Freispruch. Selbst von den Beschuldigten, die im Zusammenhang mit dem Vorwurf einer Vergewaltigung/sexuellen Nötigung in Untersuchungshaft genommen werden, wird etwa jede bzw. jeder Zehnte freigesprochen.

Auch wenn für eine abschließende Bewertung die noch ausstehenden Aktenanalysen abgewartet werden sollten, zeigen die bislang vorliegenden Ergebnisse, dass von vermeidbaren „Fehlern“ der Justizinstitutionen sowohl bei den Freisprüchen aus rechtlichen wie auch den Freisprüchen aus tatsächlichen Gründen nur bei dem kleineren Teil der Freispruchverfahren gesprochen werden kann.

Zeugenaussagen stellen bei der großen Mehrheit der analysierten Freispruch-Verfahren das entscheidende Beweismittel dar, und der Freispruch erfolgte meist deshalb, weil das Tatgeschehen bzw. die Schuldfrage in der Hauptverhandlung auf Grundlage der vorliegenden Zeugenaussagen nicht mit der für eine Verurteilung erforderlichen Sicherheit geklärt werden konnte. Da in den Freispruchverfahren problematische Aussage- bzw. Zeugenkonstellationen geballt auftreten, bilden sie auch ein Reservoir für die Erforschung der Qualität von Zeugenaussagen, insbesondere der Frage der Glaubwürdigkeit. In den Blick genommen werden können dabei insbesondere die für viele Freispruchverfahren typischen „Aussage-gegen-Aussage“-Konstellationen. Dies hat auch Relevanz für die aktuelle Diskussion um die Reform des Sexualstrafrechts. So wird u. a. diskutiert, dass viele Täter einer Verurteilung deshalb entgehen, weil ihnen der Einsatz oder die Androhung physischer Gewalt nicht nachgewiesen werden kann (vgl. zur Diskussion insbesondere *Frommel* 2014). Inwieweit solche Fälle auch in quantitativ bedeutender Zahl unter den Freispruchverfahren zu finden sind, werden weitere Analysen zeigen.

Interessante Erkenntnisse sind auch aus den noch ausstehenden Experteninterviews zu erwarten. Sie liefern vielleicht Bestätigung für verschiedene organisationssoziologische Erklärungen, die sich in den Akten der Freispruchverfahren zwar andeuten, sich jedoch mit diesen nicht wirklich belegen lassen. So könnte eine Erklärung für die in manchen Freispruchverfahren festgestellte Tendenz, trotz schwacher Beweislage die

Beschuldigten anzuklagen bzw. das Hauptverfahren zu eröffnen, im Erwartungsdruck liegen, der von Ermittelnden oder Vorgesetzten etc. ausgeht, insbesondere dann, wenn das Verfahren sehr ressourcenaufwändig war. Ein anderes Erklärungsmuster für die festgestellten Beharrungstendenzen könnte darin liegen, dass Kritik innerhalb der gleichen Profession und noch mehr Kritik an Fachkolleginnen bzw. -kollegen aufgrund der engen Verbundenheit und der arbeitsteiligen Abhängigkeit vermieden wird.

Literatur

Frommel Hat der Vergewaltigungs-Paragraph Schutzlücken?, in: *djbZ Zeitschrift des Deutschen Juristinnenbundes*, 1 (2014), 30 – 33

Kinzig (2013) Der Freispruch – eine Unbekannte des Kriminaljustizsystems, in: Boers u.a. (Hrsg.), *Kriminologie – Kriminalpolitik – Strafrecht. Festschrift für Hans-Jürgen Kerner zum 70. Geburtstag*, 727-745

Merbreier (1970) Die unschuldig erlittene Untersuchungshaft. Ihre Ursachen und ihre Vermeidbarkeit. Eine kriminologische Untersuchung an entschädigten Untersuchungshäftlingen

Scherzberg (2016) Vom (unmöglichen) Zustand der Strafverteidigung, Eröffnungsvortrag zum 40. Strafverteidigertag, abgerufen am 21.3.2016 von <http://www.strafverteidigervereinigungen.org/> Strafverteidigertage/Material%20Strafverteidigertage/Eröffnungsvortrag40StVT.pdf

Kontakt:

Dr. Wolfgang Stelly
Dr. Jürgen Thomas, Wissenschaftliche Mitarbeiter
Institut für Kriminologie
Universität Tübingen
Sand 7
72076 Tübingen
wolfgang.stelly@uni-tuebingen.de